

BERLINER TEILHABEBEIRAT

Entwurf Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Berliner Teilhabebeirats

Datum: 09.06.2023 Ort: Videokonferenz

Beginn: 13:00 Uhr, Ende: 16:00 Uhr

Verbände Menschen mit Behinderungen

Name	Organisation/Institution
1. Holl, Katharina	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (stellvertretende Vorsitzende)
2. Stellv. Erdem, Isabell	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
3. Stenger, Birgit	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
4. Stellv. Gröting, Ludger	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
5. Zander, Thomas	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
6. Groth, Claudia	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
7. Loos, Stephanie	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

LIGA

8. Peth, Christian	Der Paritätische Berlin (stellvertretender Vorsitzender)
9. Schröder, Volker	DRK Berlin
10. Schödl, Regina	Der Paritätische Berlin
11. Schütz, Ekisabeth	DWBO

Landesbeauftragte

12. Braunert-Rümenapf, Christine	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
13. Von Krshiwoblozki, Gaston	Geschäftsstelle des Berliner Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
14. Wasner, Simone	Geschäftsstelle des Berliner Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen

Hauptverwaltung

15. Bozkurt, Aziz	Staatssekretär für Soziales (Vorsitzende)
16. Klatt, Ingo	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
17. Mönke-Schmidt, Ulrike	Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
18. Stellv. Kusserow, Norma	Senatsverwaltung für Wissenschaft Gesundheit

19. Klauß, Angelika und Pflege
Landesamt für Gesundheit und Soziales
20. Uelze, Kerstin
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Familie
21. Winter-Witschurke, Christiane
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Familie

Bezirksverwaltung

22. Stellv. Elvers, Dr. Horst-Dietrich
Amt für Soziales – Bezirksamt Friedrichshain-
Kreuzberg
23. Kempert, Gregor
Bezirksstadtrat für Soziales, Spandau

Mitarbeitende, Fachreferenten und Gäste

24. Kurbjewit, Frieder
Deutsches Institut für Menschenrechte
25. Otto, Carola
Gebärdensprachdolmetscherin
26. Kunze, Alexandra
Gebärdensprachdolmetscherin
27. Omid, Sascha
28. Issa, Shirine
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales
29. Heinisch, Daniel
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales
30. Marković, Bojana
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales
31. Nuttelmann, Dörthe
Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Heimaufsicht
32. Chodakowski, Julia
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales

TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

- Die Sitzung wird von Herr Staatssekretär Bozkurt eröffnet. Es folgt die Begrüßung der Mitglieder und der Gäste und eine kurze Selbstvorstellung seitens des neuen Staatssekretärs.
- Die Tagesordnung wurde angenommen und die Beschlussfähigkeit festgestellt.

TOP 2 – Beschluss des Protokolls der Sitzung am 09.06.2023

- Das Protokoll der Sitzung am 17.03.2023 wurde mit der folgenden formalen Änderung angenommen: **Redaktionelle Änderung TOP 5 auf Seite 7:** Bei der Erstellung der Modellprojekte-Liste sollten die Projekte nach Themen sortiert werden.

TOP 3 – Beschlussvorschlag „Regelmäßiger Abfragen zum Stand der Bedarfsermittlung und Ziel- und Leistungsplanung in den Bezirksteilhabeiräten“ und Stand der AV EH

3.1 Beschlussvorschlag „Regelmäßigen Abfragen zum Stand der der Bedarfsermittlung und Ziel- und Leistungsplanung in den Bezirksteilhabebeiräten“

- In der Letzten Sitzung am 17.03.2023 wurde kurzfristig ein Beschlussentwurf hinsichtlich „Regelmäßiger Abfragen zum Stand der Bedarfsermittlung und Ziel- und Leistungsplanung in den Bezirksteilhabeiräten“, eingereicht.
- Dieser wurde in der Sitzung andiskutiert und die Teilnehmenden haben sich darauf verständigt, die Entscheidung im einem Umlaufbeschluss herbeizuführen.
- Laut § 12 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Berliner Teilhabebeirats sind Umlaufbeschlüsse nur zulässig, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Aufgrund der geringen Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder ist der Umlaufbeschluss nicht zu Stande gekommen.
- Deshalb wurde der Beschluss erneut zur Abstimmung gestellt. Die neue, überarbeitete Beschlussfassung ist allen Teilnehmenden mit der Einladung zugegangen.
- Bei der Abstimmung der Beschlussfassung „Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in der Eigliederungshilfe“ gab es:
 - Gegenstimmen 1,
 - Enthaltungen 3,
 - der Beschluss wurde mit einer 2/3 Mehrheit angenommen.
- Herr Dr. Elvers aus dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frau Mönke-Schmidt aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege sowie Frau Uelze aus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie haben angeboten eine schriftliche Stellungnahme zu ihrer jeweiligen Ablehnung bzw. Enthaltung den Teilnehmenden zukommen zu lassen.
- Es wurde entschieden die Stellungnahmen im Nachgang mit dem Protokoll zu versenden.

3.2 Stand der AV EH

- Novellierung der AV EH war bisher ein langwieriger Prozess. Der Ablauf des Verfahrens zur Novellierung der AV EH wurde den Mitgliedern des Berliner Teilhabebeirats im Januar 2020 vorgestellt.
- Die Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der Änderungen der AV EH, konnten im Januar 2021 in einer Anhörung und schriftlich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mitgeteilt werden.
- Anschließend erfolgte die erste Beteiligungsschleife in Form einer qualifizierten schriftlichen Stellungnahme, welche seitens der Senatsverwaltung gewürdigt und mit einer Rückmeldung versehen worden ist.
- In der zweiten Beteiligungsschleife im Frühjahr 2023, konnten die Interessenvertretungen erneut Stellung zu den Änderungen der AV EH nehmen.
- Nun befindet sich die Novellierung der AV EH im Mitzeichnungsverfahren. Das offizielle Fristende ist der 09.06.2023. Nach Abschluss des Mitzeichnungsverfahrens wird die „neue“ AV EH veröffentlicht.
- Seitens der Interessenvertretungen bestand der Wunsch, die Änderungen der AV EH vor dem Mitzeichnungsprozess einsehen zu können. Nach dem aktuellen Stand erfährt das Gremium erst hinterher, welche Änderung aufgenommen worden sind und welche nicht. Was wird aus den Themen bzw. Änderungen, die nicht in die neue AV EH aufgenommen worden sind?
- In diesem Zusammenhang wurde erneut die Frage der Beteiligung der Interessenvertretungen aufgeworfen. Was bedeutet „Beteiligung“ für das Land Berlin und was bedeutet es für die Interessenvertretungen?
- Es wurde um die Evaluierung des gesamten AV EH-Prozesses gebeten um die weitere Beteiligung der Interessenvertretungen gewährleisten zu können.
- Seitens des Fachbereichs wurde ein Vorschlag hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Verständigung über die unterschiedlichen Beteiligungsformen bzw. –verfahren und was konkret unter dem Begriff „Beteiligung“ zu verstehen ist, unterbreitet. Dies sollte in Form einer Unterarbeitsgruppe gemeinsam diskutiert und erörtert werden. Es wurde sich darauf geeinigt, dass der Termin zum gemeinsamen Austausch vor der nächsten Sitzung des Berliner Teilhabebeirats am 24. November 2023 stattfinden soll. Aufgrund der hohen Termindichte und des Sommerlochs wurde September für ein erstes Treffen angepeilt.
 - Herr Klatt hat vorgeschlagen das Deutsche Institut für Menschen Rechte als Unterstützung ins Boot zu holen. Damit die Unterarbeitsgruppe arbeitsfähig bleibt wurde erwogen die Teilnehmerzahl zu beschränken. Neben der Verwaltung, den Mitarbeitern des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, sollen maximal 4-6 weitere Teilnehmende seitens der Interessenvertretungen an der Unterarbeitsgruppe teilnehmen.
- Seitens des Fachbereichs erfolgte ein Hinweis hinsichtlich der Befristung der AV EH. Gemäß dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz sind grundlegende Befristungen für Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften seitens des Gesetzgebers vorgesehen.

- Herr Klatt bezog Stellung zu dem Bericht des Deutschen Institut für Menschenrechte hinsichtlich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen, der als Argument zum Thema Beteiligung seitens der Interessenvertretungen aufgeführt worden ist. Dieser Bericht enthält zwar wertvolle Hinweise in Bezug auf die politische Beteiligung, jedoch führt er keinen Fahrplan bzw. Vorgehensweise auf, wie konkret ein Beteiligungsvorverfahren zu einer Verwaltungsvorschrift auszusehen hat. Zudem haben die Berichte des Deutschen Institut für Menschenrechte keine rechtliche Verbindlichkeit .
- JedesBeteiligungsverfahren erfordert Ressourcen, die bei allen Beteiligten knapp sind und daher die verfahrenstechnischen Möglichkeiten begrenzt, um den Faktor Zeit nicht endlos zu verlängern. Der Anpassungsprozess im Entwurf der AV-EH braucht einen Abschluss, deshalb kann die Dokumentation des Würdigungsprozesses leider erst am Ende stattfinden.
- Frau Stenger verwies darauf, dass früher die Rundschreiben gemeinsam erarbeitet und ausformuliert worden sind. Es wurde der Wunsch geäußert sich perspektivisch wieder der zuvor bestehenden Vorgehensweise anzunähern.
- Was passiert konkret nach der Mitzeichnung? Wenn der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung alle Mitzeichnungen vorliegen, wird die Novellierung der AV EH unverzüglich in das Amtsblatt gestellt. Anschließend würde die Rückmeldung an die Interessenvertretungen erfolgen.

***Anpassung des Beschlussvorschlags
(Zusammenfassung der Diskussion)***

- (1) Ende August sollte eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet werden, die als ein Diskussionsaufschlag, ein klares und verbindliches Beteiligungsverfahren erarbeiten soll.
- (2) Es wurde sich darauf geeinigt, dass den Teilnehmenden die neue Fassung der AV EH noch vor der Veröffentlichung im Amtsblatt, zur Verfügung gestellt werden sollte.
- (3) Nach der Veröffentlichung der AV EH im Amtsblatt, sollte die von den Interessenvertretungen gewünschte qualifizierte Rückmeldung, seitens des Fachbereichs erfolgen.
- (4) Es besteht weiterhin ein Dissens zwischen den Parteien hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens zur Novellierung der AV EH.

TOP 4 – Themen aus den Bezirksteilhabebeiräten

Steglitz-Zehlendorf: Rundschreiben 26/2020 – Zuständigkeitsfragen der Eingliederungshilfe nach SGB IX

- In der letzten Sitzung des Berliner Teilhabebeirats am 17.03.2023 haben die Teilnehmenden über die gesamtstädtische Bedeutung des Themas diskutiert. Aufgrund der begrenzten Zeit konnte kein Abschluss zu der Fragestellung gefunden werden, so dass die gemeinschaftliche Antwort an den Bezirksteilhabebeirat noch aussteht.
- Frau Mönke-Schmidt wies das Gremium daraufhin, dass es sich bei dem Thema aus Sicht der Gesundheitsverwaltung um eine gesamtstädtische Bedeutung handelt. Bei dieser

Problematik handelt es sich nicht nur um eine Auseinandersetzung eines Teilhabefachdienstes und eines Gesundheitsfachdienstes in Steglitz-Zehlendorf, sondern um eine grundlegende Problematik, die in mehreren Bezirken schon aufgetreten ist.

- Herr Klatt hat einen Einwand bezüglich der begrenzten Möglichkeiten des Berliner Teilhabebeirats, zwischen den Verwaltungen zu vermitteln, um so die Zuständigkeitsstreitigkeiten lösen zu können, vorgebracht. Für eine nachhaltige Lösung der bestehenden Problematik würde sich der bestehende Dienstweg oder auch die Nutzung des Berliner Steuerungskreises besser eignen.
- Seitens der Interessenvertretung wurde um mehr Hintergrundinformationen zum Thema gebeten, um so eine bessere Entscheidung treffen zu können. Es wurde sich darauf geeinigt dieses Thema auf Wiedervorlage für die nächste Sitzung am 24.11.2023 zu legen, um den beiden Senatsverwaltungen die benötigte Zeit für den Austausch und die Erarbeitung einer Lösung zu geben.

Friedrichshain-Kreuzberg: Digitalisierung der Wohnungssuche als Erschwernis für die stellvertretende Suche nach Wohnraum durch Leistungserbringer (Träger) für Klienten

- Bei näherer Betrachtung des Themas hat sich ergeben, dass die für Soziales verantwortliche Senatsverwaltung nicht zuständig ist. Der Fachbereich sieht eher die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als Adressaten.
- Die Teilnehmenden einigten sich darauf, dass die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen mit der Unterstützung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, ein Schreiben diesbezüglich an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen richten sollte.

Friedrichshain-Kreuzberg: Einheitliche, ICF-basierte Informationsberichte der Leistungserbringer zur Darreichung an den Teilhabefachdienst

- Bei diesem Thema war es den Teilnehmenden nicht ganz klar, worauf der Bezirksteilhabebeirat konkret mit seiner Themenanmeldung abzielt. Laut dem Berliner Rahmenvertrag ist der Informationsbericht ein Formular für die Berichtserstattung darüber, inwieweit am Ende des festgelegten Leistungszeitraumes (individuelle) Teilhabeziele erreicht und die Wünsche der Leistungsberechtigten berücksichtigt worden sind.
- Die Diskussion zu diesem Thema hat ergeben, dass die Standardisierung der Berichtverfahren für alle nur durch die Berliner Vertragskommission (AG BRV) vereinbart werden kann.
- Es wurde gemeinschaftlich beschlossen dieses Thema an die AG BRV weiter zu leiten.

TOP 5 – Bericht über die Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung des Beschlusses „Gewaltschutz“

- **Frau Marković berichtet seitens der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zu diesem Thema.**
 - Für die Berichtserstattung wurden die Stellungnahmen von den Kolleg:innen eingeholt.
 - Der § 37 a SGB IX verpflichtet zu einem Gewaltschutzkonzept. In Berlin wird der Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen seit 2017 intensiv diskutiert. 2018 erfolgte zu diesem Diskurs ein Kommissionsbeschluss. Basierend darauf hat die LAG WfbM Handlungsempfehlungen zur Gewaltprävention entwickelt.
 - Zurzeit wird über die praktische Umsetzung des Gewaltschutzes und die Qualitätssicherung debattiert. Die Prüfung der Qualität eines Gewaltschutzkonzepts und inwieweit dieses auch gelebt wird, ist sehr schwierig, denn bisher konnten keine Messinstrumente und Parameter zur Prüfung dieser entwickelt werden.
 - In den Fällen der Einzelfallhilfe und bei den Fahrdiensten ergeben sich viele Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Schutzkonzepte.
 - In der Einzelfallhilfe werden die Teilhabefachdienste darauf sensibilisiert,
 - vermehrt unterstützende Maßnahmen zur Vorbeugung in Form von verschiedenen Schulungen anzubieten,
 - Aufklärungs- und Informationsmaterial sollte über die vorhandenen Anlaufstellen für die Leistungsberechtigte ausgelegt werden und
 - Das Thema „Gewaltschutz“ bzw. „Gewaltschutzprävention“ soll vermehrt in den verschiedenen Austauschgremien aufgegriffen und diskutiert werden.
 - Bei den Fahrdiensten muss zwischen den Fahrten mit dem Sonderfahrdienst und dem der Beförderungsleistung als Hauptleistung der Eingliederungshilfe unterscheiden werden.
 - Dabei bestehen vor allem große Unterschiede in den Zuständigkeiten und den geschlossenen Verträgen.
 - Im Allgemeinen hat die Verwaltung wenig Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des Angebots.
 - Beschwerden können entweder direkt an den Betreiber, das LAGeSo oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen gerichtet werden.

- **Frau Nuttelmann berichtet seitens des LAGeSo über die Prävention vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt – Möglichkeiten und Grenzen in Prüfungen durch die Heimaufsicht Berlin.**
 - **Die Möglichkeiten**
 - Durch die Novellierung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) wird die Erstellung und Vorhaltung einer Konzeption der Leistungserbringung mit Aussagen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu einer gesetzlichen Anforderung für Leistungsanbieter Besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe (s.a. § 17 WTG „Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot“).

- Das Thema Gewaltprävention ist Bestandteil jeder Regelprüfung der Heimaufsicht. Im Prüfgespräch werden dabei die Themen Gewaltschutz im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements, Vermeidung freiheitseinschränkender Maßnahmen oder der Umgang von Mitarbeitenden mit Bewohnenden obligatorisch reflektiert. Da Gewalt ein sehr vielschichtiges Thema ist, wird es vor Ort auch im Zusammenhang mit dem einrichtungsinternen Beschwerdemanagement gesehen bzw. im Gespräch mit Bewohnenden und der Bewohnervertretung besprochen. Die Anwendung der Module „Begehung“ und „Teilnehmende Beobachtung“ können ergänzend Hinweise auf mögliche Defizite bringen.
 - Erlangt die Heimaufsicht außerhalb von Prüfungen vor Ort Hinweise auf mögliche Gewaltereignisse, geht sie diesen in jedem Fall prioritär nach. Hierbei kann es sich bspw. um Beschwerden von Dritten oder die Anzeige eines Gewaltvorkommnisses durch die Einrichtung selbst handeln. Soweit es möglich und zielgerichtet ist, wird den Hinweisen durch eine Anlassprüfung vor Ort nachgegangen.
 - Weitere Informationen zum Gewaltschutz oder den Prüfrichtlinien der Berliner Heimaufsicht gibt es auf der Website unter <https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/>.
- **Grenzen der Heimaufsicht**
- Die Heimaufsicht ist gebunden an gesetzliche Vorgaben des Wohnteilhabegesetzes sowie die Vereinbarungen in den gültigen Rahmenverträgen SGB IX und SGB XI.
 - Prüfbar und bewertbar sind das Vorhandensein von konzeptionellen Vorgaben und die Umsetzung der beschriebenen Prozesse.
 - Nicht prüf- bzw. bewertbar ist die inhaltliche Qualität der Gewaltschutzkonzeption (im Sinne eines „guten“ bzw. „schlechten“ Konzeptes), da es hierzu bisher keine verbindlich vorgeschriebenen (Qualitäts-)Mindestkriterien oder Standards gibt, die einem einheitlichen Prüf- bzw. Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt werden können. Dieses ist aber eine Voraussetzung, um als Ordnungsbehörde transparent und nachvollziehbar vorgehen zu können.
 - Bei möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalten von Beschwerden oder Hinweisen (in der Regel Hinweise auf körperliche oder sexualisierte Gewalt) sind die Prüfmöglichkeiten eingeschränkt. Die Heimaufsicht kann in diesen Fällen in der Regel überprüfen, ob die präventiven Maßnahmen der Konzeption in Bezug auf das besondere Vorkommnis als ausreichend erscheinen und auch umgesetzt wurden.
 - Wurde ein Gewaltereignis angezeigt und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bereits in die Wege geleitet, hat dieses Vorrang vor den Sachverhaltsermittlungen durch die Heimaufsicht. Eine abschließende Überprüfung kann also erst nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlung erfolgen.

- Anonyme Hinweise auf ein Gewaltereignis können durch die Heimaufsicht in aller Regel nur sehr eingeschränkt oder gar nicht überprüft werden. Eindeutige Hinweise auf strafrechtlich relevante Aspekte (sexualisierte oder körperliche Gewalt) werden an das LKA 123 oder LKA 133 für weitere Ermittlungen weitergeleitet.
 - Gewaltvorkommnisse weisen nicht zwingend auf eine unzureichende Gewaltschutzkonzeption hin. Es kann auch das Gegenteil der Fall sein, dass durch die erfolgreichen präventiven Maßnahmen vermehrt Fälle „aufgedeckt“ werden.
 - Es gibt aktuell keine ausgewiesene fachliche Expertise und personelle Ressource innerhalb der Heimaufsicht zum Thema Gewalt, Gewaltschutz oder bewährten präventiven Strategien, um der Komplexität des Gewaltphänomens mit fundierter Fachkenntnis zu begegnen.
 - Eine statistische Dokumentation zum Thema Gewalt befindet sich im Aufbau (innerhalb der Datenbank der Heimaufsicht).
 - Derzeit sind keine bzw. nur sehr eingeschränkt Aussagen über die Gesamtheit von Gewaltvorfällen oder Zusammenhänge mit möglicherweise gewaltauslösenden Strukturen möglich.
- **Herr Omid ist ein Fachberater für Gewaltprävention für die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen.**
 - Fast alle Werkstätten in Berlin haben ein Schutzkonzept bzw. sind im Begriff eines zu entwickeln oder sogar weiterzuentwickeln. Zurzeit wird daran gearbeitet vernünftige Instrumente für die Evaluation der schon existierenden Schutzkonzepte zu entwickeln.
 - Qualitätsmerkmale von Schutzkonzepten:
 - Passgenauigkeit im Hinblick auf die Organisation.
 - Partizipative Entwicklung und vor allem partizipative Risiko- und Potenzialanalyse vor der Konzeptentwicklung, in Form von Befragungen, Begehungen oder teilnehmenden Beobachtungen der Werkstattbeschäftigten.
 - Intervention von Schutzkonzepten in unterschiedlichen Situationen. Wie geht man mit den Unterschiedlichen Vorfällen im Hinblick darauf, ob schon tatsächlich Gewalt ausgeübt worden ist oder, ob es sich um einen Verdacht handelt, um?
 - Keine Engführung auf spezifische Gewaltformen oder einzelne Zielgruppen.
 - Orientierung an der Struktur: Vorbeugen, Eingreifen, Nachsorgen.
 - Mögliche Leitfragestellung einer Schutzkonzeptevaluation: empfinden diejenigen, die damit arbeiten müssen, es als hilfreich in ihrem Arbeitsalltag?
 - Intensive Auseinandersetzung der Werkstätten in Berlin mit digitaler Gewalt. Es wird eine App zum Thema Cybermobbing für Menschen mit Beeinträchtigung entwickelt.
 - **Diskussion zum Thema:**
 - Frau Braunert-Rümenapf weist darauf hin, dass Ansprechpersonen für Männer mit Behinderungen immer noch unterrepräsentiert sind.

- Frau Winter-Witschurke hebt die neuen Handouts für Schüler:innen mit Behinderungen gegen sexuelle Gewalt, Mobbing, Cybermobbing etc. hervor, welche im Rahmen der Aufgabe, neue Gewaltschutzkonzepte in Schulen zu entwickeln, erstellt worden sind.
- Herr Wegener stieß eine intensive Diskussion bezüglich der „extremen“ Gewalt in Anstalten für Menschen mit Behinderungen an, im Hinblick auf die Vorfälle in Potsdam im April 2021.
 - Bei der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten wird eine Unterscheidung zwischen einer Grenzverletzung, Übergriffen und strafrechtlich relevanter Gewalt vorgenommen.
 - Unter Grenzverletzungen sind eher subtile, unabsichtliche oder aus Versehen passierende Dinge, die meistens auf ein persönliches oder fachliches Defizit zurückzuführen sind. Aber auch durch „schlechte“ Rahmenbedingungen, wie starken Personalmangel und zu hohe Belastung für das Personal, können Grenzverletzungen begünstigt werden.
 - Übergriffe sind schon eine massivere Form von Gewalt, welche arbeitsrechtliche Maßnahmen als Sanktionen notwendig machen.
 - Die strafrechtlich relevante Gewalt umfasst somit alles, was das Strafgesetzbuch als strafrechtlich einstuft.
 - Die so entwickelten Gewaltschutzkonzepte helfen dabei die strukturelle Gewalt in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufzudecken und weiter zu verringern. Eine gute Zusammenfassung zu Gewaltstrukturen und -konzepten von Frau Zinsmeister kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/75731/ssoar-2021-schrottlet_et_al-Gewaltschutzstrukturen_fur_Menschen_mit_Behinderungen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2021-schrottlet_et_al-Gewaltschutzstrukturen_fur_Menschen_mit_Behinderungen.pdf
 - In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll wäre im Kontext eines Monitorings solche Daten aufzuarbeiten, um tatsächlich nach unterschiedlichen Gründen für das Auftreten von unterschiedlichen Verstößen filtern zu können, um passende Maßnahmen im Vorfeld entwickeln zu können? Bis heute gibt es leider noch keine aussagekräftige Statistik dazu. Jedoch befindet sich die Datenbank gerade im Aufbau.

TOP 6 – Diskussion zum Thema „Weiterentwicklung der Werkstätten im Ausbau eines inklusiven Arbeitsmarktes“ – Impulsvortrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte

- Herr Kurbjeweit vom Deutschen Institut für Menschenrechte hält zu Beginn einen Impulsvortrag zu diesem Thema.
- Die Präsentation zum Vortrag von Herr Kurbjeweit wird zusammen mit dem Protokoll als Anhang im PPT-Format an alle Mitglieder und Teilnehmende versandt.

- Diskussion zum Thema:
 - Frau Loos spricht den Beschluss vom 11.09.2020 hinsichtlich des Leistungs-, Beschäftigungs- und Förderbereichs für Jugendliche und junge Erwachsene (Übergang Schule und Beruf) an und weist daraufhin, dass es in diesem Bereich bis heute noch keine Datenerhebung erfolgt ist.
 - Herr Wegener spricht die Zahlen an, dass immer mehr Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen in die Werkstätten gehen. Hier entsteht der Eindruck, dass die vorhandenen Instrumente wie das Budget für Arbeit, das Budget für Ausbildung sowie das Persönliche Budget in diesen Fällen nicht ausgeschöpft werden. Es wurde angeregt die Problematik mit den Trägern zu diskutieren.
 - Frau Braunert-Rümenapf verweist in diesem Zusammenhang auf den Artikel 12 UN-BRK „Wunsch- und Wahlrecht“. Die Werkstattverordnung ist von 1980 und bis heute nicht geändert worden. Basierend darauf muss die Werkstattverordnung dringend an die heutigen Standards und die neuen Partizipationsanforderungen angepasst werden.
- Dieses gewichtige Thema wird am 15./16. November auch auf der 1. Strategiekonferenz „Inklusion, Selbstbestimmung und Eingliederungshilfe“ behandelt.

TOP 7 – Aktuelles/Sonstiges

Aktuelles

- Aufgrund der fehlenden Zeit wurde sich darauf geeinigt, dass die unter Aktuelles angemeldeten Themen in einem Gespräch mit den Verantwortlichen geklärt werden sollen.
 - (1) Umsetzungsstand des Beschlusses Nr. 01/I/2021 des Berliner Teilhabebeirats vom 30.04.2021 mit dem Titel "Fachliche Empfehlungen für eine sozialraumorientierte Eingliederungshilfe in Berlin".
 - (2) Umsetzungsstand des Beschlusses Nr. 03/II/2022 des Berliner Teilhabebeirats vom 13.05.2022 zur "Einführung einer einheitlichen Verfahrensstruktur für die Eingliederungshilfe in Berlin unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 SGB IX".

Sonstiges

- Refinanzierung des Tarifvertrages für die persönlichen Assistenten. Dieses Thema wurde auch in den neun Koalitionsvertrag aufgenommen. Die Interessenvertretungen befürchten, dass diese Angelegenheit solange zurückgehalten werden wird, bis die zur Verfügung stehenden Finanzmittel enden. Es erfolgte ein Appell seitens Frau Stenger, sich dieser Problematik so schnell wie möglich anzunehmen und die Löhne anzupassen.
- Nächster Sitzungstermin des Berliner Teilhabebeirats ist der 24.11.2023.